



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
15. September 2020

Resolution 2542 (2020)

**verabschiedet auf der 8758. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. September 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen, namentlich die Resolutionen 2259 (2015), 2486 (2019) und 2510 (2020),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) (S/2020/832),

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen der UNSMIL und *mit Dank* an den ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Ghassan Salamé, für seinen unermüdlichen Einsatz und an die Amtierende Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Stephanie Williams, für ihre Bemühungen,

unterstreichend, wie wichtig die zentrale Vermittlungsrolle der Vereinten Nationen für einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter libyscher Führung und Eigenverantwortung und die Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe ist,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, den Dialog sowohl mit den libyschen Parteien als auch den internationalen Akteuren zu verstärken und zu erweitern, um einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess unter libyscher Führung und Eigenverantwortung zu fördern, und *ferner im Bewusstsein* der Dringlichkeit der Ernennung eines oder einer Sondergesandten für Libyen,

mit der Aufforderung an alle Parteien, in einem Geist der Kompromissbereitschaft zusammenzuarbeiten, alles zu unterlassen, was den politischen Prozess untergraben könnte, Zurückhaltung zu üben, Zivilpersonen zu schützen und ernsthaft auf eine nationale Aussöhnung hinzuwirken, *daran erinnernd*, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann, und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, sich unverzüglich zu einer dauerhaften Waffenruhe und einem politischen Dialog unter der Führung des oder der Sondergesandten des Generalsekretärs zu verpflichten,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Feindseligkeiten in Libyen und die gezielten Angriffe auf zivile Objekte und deren Zerstörung, *ferner mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass terroristische und gewalttätige extremistische



Gruppen den Konflikt ausnutzen, und *in Anbetracht* der Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer und die Region,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, die volle, gleichberechtigte, wirksame und produktive Teilhabe der Frauen an allen Aktivitäten und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit dem demokratischen Übergang, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Frauenrechtsorganisationen und Akteurinnen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung vor Bedrohungen und Repressalien zu schützen, *in Unterstützung* der Bemühungen des oder der Sondergesandten des Generalsekretärs und der UNSMIL zur Förderung einer breiteren Mitwirkung und Teilhabe von Frauen aus dem gesamten Spektrum der libyschen Gesellschaft am politischen Prozess und an den öffentlichen Institutionen und *in Anerkennung* dessen, dass der politische Prozess alle Libyerinnen und Libyer einschließen soll,

mit der nachdrücklichen Forderung nach der vollen, wirksamen und produktiven Teilhabe der Jugend an den Friedensbemühungen,

unter Hinweis darauf, dass sich die libyschen Parteien verpflichtet haben, konstruktiv mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um glaubhafte und friedliche Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu organisieren, und die Ergebnisse dieser Wahlen zu achten, wie von den libyschen Parteien im Mai 2018 in Paris, im November 2018 in Palermo und im Februar 2019 in Abu Dhabi vereinbart, *unter Begrüßung* der fortlaufenden Arbeiten der Hohen nationalen Wahlkommission und des Zentralkomitees für Kommunalratswahlen zur Vorbereitung und Durchführung nationaler und kommunaler Wahlen, *ferner unter Begrüßung* der Unterstützung dieser Arbeiten durch die UNSMIL und *in Anerkennung* der Schlüsselrolle des oder der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der UNSMIL bei den Konsultationen mit den libyschen Parteien zur Schaffung der verfassungsmäßigen Grundlagen für die Wahlen und zum Erlass der erforderlichen Wahlgesetze,

mit der erneuten Aufforderung an alle Libyerinnen und Libyer, konstruktiv auf geeinte Militär- und Wirtschaftsinstitutionen Libyens, auf vereinte und gestärkte nationale Sicherheitskräfte unter der Autorität einer Zivilregierung und auf die Schaffung einer einzigen libyschen Zentralbank hinzuwirken,

eingedenk der Notwendigkeit, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und die Reform des Sicherheitssektors zu planen und eine alle Seiten einschließende Sicherheitsarchitektur unter ziviler Führung für ganz Libyen zu schaffen,

unter Begrüßung des in Libyen und in der Region stattfindenden wirtschaftlichen Dialogs und der unterstützenden Rolle der UNSMIL, *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, auf eine Wiedervereinigung der Wirtschaftsinstitutionen hinzuwirken, lebenswichtige Infrastruktur wiederherzustellen und die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen sowie die Transparenz und Rechenschaftslegung öffentlicher Institutionen zu verbessern, *ferner unter Begrüßung* der unterstützenden Rolle der UNSMIL bei einer unabhängigen Rechnungsprüfung der Zentralbank, *betonend*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen ist, und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Einwirkung bewaffneter Gruppen auf die souveränen Institutionen Libyens,

unter Hinweis darauf, dass die Erdölvorkommen Libyens dem Wohl aller Libyerinnen und Libyern dienen und weiter der ausschließlichen Kontrolle der nationalen Erdölgesellschaft unterstehen müssen, *unter Verurteilung* der Zwangsstillegung von Erdölförderanlagen und *unter Hinweis* darauf, dass die Regierung der nationalen Eintracht die alleinige Aufsicht über die Wirtschafts- und Finanzinstitutionen Libyens behält und die Verantwortung dafür trägt, eine transparente, gerechte und verantwortungsvolle Verwaltung von Staatseinnahmen im gesamten Land zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten die Parallelinstitutionen, die nicht Teil des Libyschen politischen Abkommens sind, nicht länger unterstützen dürfen und den offiziellen Kontakt mit ihnen einstellen müssen, wie in dem Abkommen festgelegt,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Libyen, insbesondere die Verschlechterung des Lebensstandards und die unzureichende Bereitstellung grundlegender Dienste, und über die Lage der Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, einschließlich ihrer Gefährdung durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, Maßnahmen zur Schließung der Internierungszentren zu ergreifen und das Leid aller Menschen in Libyen dringend zu lindern, indem sie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen in allen Teilen des Landes beschleunigen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die einschlägigen Resolutionen zur Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit umzusetzen und sexuelle Gewalt in Konflikten zu verhüten und zu bekämpfen, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen ein Ende zu setzen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolution 1325 (2000),

unter Hinweis auf die Resolution 2510 (2020), in der verlangt wird, dass sich alle Konfliktparteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht halten,

betonend, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit der Aufforderung an die libyschen Behörden, alles Notwendige zu tun, um Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter Folter, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Misshandlung in Haftanstalten und Internierungszentren, zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, Kinder zu schützen, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt, und zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die gemeldeten Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Libyen, insbesondere die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Kindesentführungen, sexuelle Gewalt gegen Kinder, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern, die Verweigerung des Zugangs von Kindern zu humanitärer Hilfe und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das Völkerrecht, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, solchen Praktiken umgehend ein Ende zu setzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Schleusung von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen und über den Menschenhandel über Libyen und *unter Begrüßung* der von der UNSMIL geleisteten Arbeit zur Koordinierung und Unterstützung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und für Migrantinnen und Migranten,

unter Hinweis auf die Resolution 2532 (2020), *mit dem Ausdruck* großer Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Libyen und *in Anbetracht* der durch die Pandemie verursachten internationalen Reisebeschränkungen,

mit dem erneuten Ersuchen an alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen des oder der Sondergesandten des Generalsekretärs und der UNSMIL voll zu unterstützen, *mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, ihren Einfluss bei den Parteien geltend zu machen, um eine dauerhafte Waffenruhe und einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess zu

erwirken, *in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Nachbarländer und Regionalorganisationen, namentlich der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten und der Europäischen Union, *ferner mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der UNSMIL uneingeschränkt zu kooperieren, unter anderem indem sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die ungehinderte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, und *mit Dank* an die Regierung Tunesiens für ihre Unterstützung,

unter Hinweis auf die von den Teilnehmern der Berliner Konferenz eingegangene Verpflichtung, sich weder in den bewaffneten Konflikt noch in die inneren Angelegenheiten Libyens einzumischen, und auf ihre Aufforderung an die internationalen Akteure, sich ebenfalls dazu zu verpflichten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Sanktionsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden und Verstöße dem mit Resolution 1970 (2011) eingesetzten Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen gemeldet werden, und in dieser Hinsicht *darin erinnernd*, dass Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution 2441 (2018) und späteren Resolutionen benannt werden können,

mit der Forderung nach voller Einhaltung des Waffenembargos durch alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit Resolution 2441 (2018) und allen seinen späteren und früheren Resolutionen über das Embargo, und *ferner mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen,

unter Hinweis auf seine Feststellung in Resolution 2213 (2015), dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der UNSMIL bis zum 15. September 2021 zu verlängern und die UNSMIL als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und Gute Dienste

i) einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess und einen Dialog über Sicherheits- und Wirtschaftsfragen zu fördern;

ii) die weitere Durchführung des Libyschen politischen Abkommens zu fördern;

iii) zur Konsolidierung der Regelungen der Regierung der nationalen Eintracht in Bezug auf Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft beizutragen, einschließlich durch Unterstützung der Wirtschaftsreform in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen;

iv) zur Herbeiführung einer Waffenruhe beizutragen und, sobald die libyschen Parteien sie vereinbart haben, geeignete Unterstützung für ihre Umsetzung zu leisten;

v) die späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses, einschließlich des Verfassungsprozesses und der Organisation von Wahlen, zu unterstützen;

vi) sich mit den internationalen Akteuren, insbesondere den Nachbarländern und Regionalorganisationen, eng abzustimmen und mit ihnen zusammenzuwirken;

vii) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;

viii) auf Ersuchen die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe, einschließlich in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;

ix) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, zu beobachten und zu melden, namentlich durch den effektiven Einsatz von Beratungsfachkräften für Frauen- und Kinderschutz;

x) bei der Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials und der Bekämpfung ihrer Verbreitung Unterstützung zu leisten und

xi) die internationale Hilfe zu koordinieren und der Regierung der nationalen Eintracht bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung von Postkonfliktzonen, einschließlich der aus den Händen von Daesh befreiten Zonen, Rat und Hilfe zu gewähren;

2. *beschließt ferner*, dass die UNSMIL unter der Gesamtleitung eines oder einer Sondergesandten des Generalsekretärs stehen soll, der oder die insbesondere Gute Dienste leistet und zwischen den libyschen und internationalen Akteuren vermittelt, um den Konflikt zu beenden, und dass unter der Aufsicht des oder der Sondergesandten ein Koordinator oder eine Koordinatorin für den alltäglichen Betrieb und die Verwaltung der UNSMIL zuständig sein soll, und *ersucht* den Generalsekretär um die unverzügliche Ernennung seines oder seiner Sondergesandten;

3. *ersucht* die UNSMIL, dem Sicherheitsrat über den oder die Sondergesandte des Generalsekretärs Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zu bewerten, welche Schritte zur Herbeiführung einer dauerhaften Waffenruhe erforderlich sind und welche Rolle die UNSMIL bei der Bereitstellung erweiterbarer Unterstützung für eine Waffenruhe übernehmen kann, einen entsprechenden Zwischenbericht mit Vorschlägen für eine wirksame Überwachung der Waffenruhe unter der Aufsicht der Vereinten Nationen und die in Resolution 2510 (2020) erbetenen Empfehlungen zu den in dem Operationalisierungspapier (S/2020/63, Anlage II) dargelegten Optionen auszuarbeiten und diese Dokumente samt den erforderlichen Aktualisierungen spätestens 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen sowie zu bewerten, welche Schritte erforderlich sind, um den politischen Prozess gegenüber seinem gegenwärtigen Verlauf voranzubringen, und in seine regelmäßige Berichterstattung auch einen Bericht über die im Hinblick auf diese Ziele erreichten Fortschritte aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bewährten Praxis eine unabhängige strategische Überprüfung der UNSMIL vorzunehmen und dem Sicherheitsrat spätestens am 31. Juli 2021 vorzulegen, welche Folgendes einschließt:

i) eine Bewertung und Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz der Gesamtstruktur der UNSMIL, der Prioritätensetzung und der Kapazität und Wirksamkeit des Personals, einschließlich in Bezug auf die Vermittlung und das Friedensprozessmanagement;

ii) eine weitere Bewertung der Optionen für eine wirksame Überwachung der Waffenruhe unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, einschließlich zusätzlicher Empfehlungen, soweit erforderlich;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie über die Auswirkungen der Pandemie auf die Fähigkeit der UNSMIL zur Erledigung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben aufzunehmen;

7. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten das Waffenembargo einhalten, *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten das mit Resolution 1970 (2011) verhängte und mit späteren Resolutionen geänderte Waffenembargo voll einhalten und insbesondere jegliche Unterstützung für bewaffnete Söldner einstellen und diese abziehen, *verlangt* von allen Mitgliedstaaten, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen, *begrüßt* die Bemühungen der Sachverständigengruppe des Sanktionsausschusses für Libyen, Verstöße gegen das Waffenembargo zu untersuchen, *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, einschließlich der UNSMIL, und anderer interessierter Parteien mit der Sachverständigengruppe und *erklärt* seine Absicht, diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, über seinen Sanktionsausschuss zur Rechenschaft zu ziehen;

8. *ersucht* die UNSMIL, im Rahmen ihres Mandats die Geschlechterperspektive durchgehend und uneingeschränkt zu berücksichtigen und die Regierung der nationalen Eintracht dabei zu unterstützen, eine volle, wirksame und produktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen im Prozess des demokratischen Übergangs, bei den Aussöhnungsbemühungen, im Sicherheitssektor und in den nationalen Institutionen sowie den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) zu gewährleisten, und *ersucht* die UNSMIL *ferner*, verstärkt über diese Fragen Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Fortschritte und ermutigt zur Fortsetzung der Arbeit in Richtung auf eine umfassende politische Strategie sowie eine stärkere Integration und strategische Koordinierung der UNSMIL und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Libyen, um die unter der Führung der Regierung der nationalen Eintracht unternommenen Anstrengungen zur Stabilisierung Libyens zu unterstützen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen über Fortschritte aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit den libyschen Behörden nach Bedarf über Empfehlungen betreffend die Unterstützung der späteren Phasen des libyschen Übergangsprozesses durch die UNSMIL und die Sicherheitsvorkehrungen der UNSMIL Bericht zu erstatten, um sicherzustellen, dass sie flexibel und im Hinblick auf die Entwicklungen vor Ort reaktionsfähig bleibt;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
